

## ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ABGELEGTEN PRÜFUNGEN UND ARBEITEN

### ZUSAMMENFASSUNG DER VON DER ÄQUIVALENZKOMMISSION AUFGESTELLTEN GRUNDSÄTZE

#### I. ALLGEMEINES

1. Dieses Merkblatt gilt für **alle Studierenden**, die dem Studienreglement vom 28. Juni 2006 unterstehen.
2. Dieses Merkblatt gilt für alle ab dem **1. Dezember 2010** eingereichten Anerkennungsge-  
suche.
3. Eine Anerkennung ist nur auf der Grundlage einer **bestandenen Prüfung** möglich.
4. Im Ausland erworbene **Noten werden weder umgerechnet noch übernommen (Aus-  
nahme Punkt IV. CTLS)**. Die Anzahl der **ECTS-Punkte** wird wegen unterschiedlicher  
Berechnungsgrundlagen **nicht übernommen**, sondern es werden Studienleistungen  
anerkannt. Die Anzahl der in Fribourg zuerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der an-  
erkannten Studienleistung.
5. Insgesamt können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg **maximal 35 ECTS-Punkte  
an anderen Fakultäten** abgelegt werden (maximal 28 ECTS als Semester- oder Block-  
intensivkurse für Semester, vgl. Ziff. III.2.). Zu diesen 35 ECTS zählen alle an einer an-  
deren Fakultät erbrachten Leistungen (also neben Erasmus-Studienleistungen auch et-  
wa im Rahmen von BENEFRI oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistun-  
gen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakul-  
täten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg einge-  
schrieben waren.
6. Bei einem **Erasmus-Aufenthalt** können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg ins-  
gesamt **maximal 18 ECTS pro Semester** anerkannt werden (bei einem zweisemestri-  
gen Aufenthalt ist allerdings die in Ziff. 5. erwähnte Höchstgrenze von 35 anerkennungs-  
fähigen ECTS-Punkten zu beachten).
7. **Gesuche um Anerkennung** sind mit den **Kopien der Leistungsnachweise**, den  
**Kursbeschreibungen**, dem **Anerkennungsformular** und den **verfassten Arbeiten** an  
Frau **Prof. Astrid Epiney, Institut für Europarecht, Av. de Beauregard 11, 1700 Frei-  
burg**, zu richten. Es steht in der Verantwortung der Studierenden, jene Lehrveranstal-  
tungen oder Leistungen, die sie anerkennen lassen wollen, zu bestimmen.
8. Gesuche um Anerkennung sind sofort nach Rückkehr aus dem Ausland bzw. sofort nach  
Erhalt der Bestätigung der ausländischen Universität zu stellen. Ein **nachträgliches Ge-  
such** um eine zusätzliche oder weitergehende Anerkennung muss innerhalb eines Mo-  
nats nach der Entscheidung der Kommission gestellt werden.
9. Die nachfolgenden Grundsätze dienen als Orientierungshilfe. Die endgültige Entschei-  
dung liegt bei der Äquivalenzkommission, die in jedem Einzelfall entscheidet.

## II. GRUNDSÄTZE DER ANERKENNUNG

1. Die **Anerkennung** von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter **drei Voraussetzungen** in Betracht:
  - Die **Unterrichtszeit** bzw. die **aufgewandte Arbeitszeit und die Anforderungen** des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung stimmen ungefähr mit den Bedingungen in Freiburg überein.
  - Der behandelte Stoff (soweit dies eine Rolle für die Anerkennung spielt) entspricht ungefähr den Anforderungen in Freiburg.
  - Es handelt sich um Kurse an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder um klar rechtswissenschaftliche Kurse auf universitärem Niveau.
2. Ein **ECTS-Punkt** entspricht an der Universität Freiburg einem Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Das bedeutet grundsätzlich
  - für das **Bachelorstudium**: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 3 ECTS-Punkten.
  - für das **Masterstudium**: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 4 ECTS-Punkten.
3. Eine Anerkennung von **Intensivkursen** erfolgt unabhängig davon, ob die Prüfung vor oder nach dem Bestehen des Bachelordiploms abgelegt würde.
4. Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit den Leistungen, welche als **Spezialkredite** angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen Fakultät vollbracht wurden, werden jedoch anerkannt, unabhängig davon, ob die entsprechenden Leistungen vor oder nach dem Bachelor erbracht werden.

## III. BEDEUTUNG DER GRUNDSÄTZE FÜR BACHELOR- UND MASTER-STUDIERENDE

### 1. Bachelor-Studium

Aufgrund der vorgenannten Grundsätze kommen im Rahmen des Bachelor-Studiums insbesondere folgende Fächer bzw. Studienleistungen für eine Anerkennung in Betracht.

- Wahlfächer: Binnenmarktrecht, Einführung in das europäische Privatrecht, Einführungskurs Religionsrecht
- Rechtsphilosophie
- Seminararbeiten

Im Ausland verfasste und angenommene **schriftliche Arbeiten** können als Seminararbeiten anerkannt werden, sofern sie den hiesigen Anforderungen entsprechen. Mehrere im Ausland akzeptierte Arbeiten, welche einzeln die in Freiburg vorgeschriebene Mindestseitenzahl nicht erreichen, können zusammen als eine Seminararbeit anerkannt werden, wenn die übrigen inhaltlichen und formellen Richtlinien eingehalten sind. Die verfassten Arbeiten müssen zusammen mit dem Anerkennungsgesuch eingereicht werden.

## 2. Master Studium

Aufgrund der vorgenannten Grundsätze kommen im Rahmen des Master-Studiums insbesondere folgende Fächer bzw. Studienleistungen für eine Anerkennung in Betracht:

- Semesterintensivkurse (4 oder 8 ECTS)
- maximal ein Blockintensivkurs (4 ECTS)
- Spezialkredite (10 ECTS)

### a) Intensivkurse

Lehrveranstaltungen können als **Semesterintensivkurse oder Blockintensivkurse (4 oder 8 ECTS)** anerkannt werden.

Dies ist jedoch nur soweit möglich, als die Studierenden nach hiesiger Berechnungsmethode in einem Kurs Leistungen erbringen, die **mindestens einer durch 4 teilbaren Zahl an ECTS-Punkten** pro anzuerkennendem Kurs entsprechen.

**Pro abgelegter Prüfung** kann nur **eine Studienleistung** anerkannt werden (**kein „splitting“**). Verbleibt also bei der Anerkennung einer Studienleistung noch eine Anzahl von Kreditpunkten (also 1, 2 oder 3 ECTS), können diese damit nicht separat als eine andere Leistung anerkannt werden (**kein „splitting“ einzelner Studienleistungen**). Eine **Kumulierung** von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung à 4 ECTS-Punkten zu erreichen.

#### Beispiele:

- Ein einzelnes im Ausland abgelegtes Fach, könnte nach hiesiger Berechnungsmethode mit 6 ECTS-Punkten anerkannt werden. 6 ist nicht ganzzahlig durch 4 teilbar. Eine Anrechnung als 1 ½ Intensivkurse ist daher ausgeschlossen. Vielmehr ergibt dies eine Anrechnung von 4 ECTS als Intensivkurs; die 2 verbleibenden ECTS-Punkte können nicht separat auf irgendeine Weise anerkannt werden.
- Zwei im Ausland abgelegte Fächer, welche nach der Freiburger Berechnungsmethode eine Anerkennung von je 6 ECTS-Punkten ergeben (insgesamt 12 ECTS), können als 2 Intensivkurse à 4 ECTS (oder als ein Intensivkurs à 8 ECTS) angerechnet werden.
- Ein im Ausland abgelegtes Fach, welches nach Freiburger Berechnungsmethode 12 ECTS gibt, kann nur mit max. 8 ECTS anerkannt werden, weil dies in Freiburg die maximal erreichbare Punktzahl für einen Kurs darstellt.
- Zwei im Ausland abgelegte Fächer, die nach der Freiburger Berechnungsmethode eine Anerkennung von je 2 ECTS-Punkten ergeben (insgesamt 4 ECTS), können als 1 Intensivkurs à 4 ECTS angerechnet werden.

Die Anerkennung von Intensivkursen erfolgt unabhängig davon, ob die entsprechenden Leistungen vor oder nach Abschluss des Bachelors erbracht werden. Ein Kurs kann als Intensivkurs anerkannt werden, wenn er ungefähr die in Freiburg übliche Dauer aufweist und eine gewisse aktive persönliche Mitarbeit von den Studierenden erfordert.

**Insgesamt können höchstens 28 ECTS als SIK bzw. BIK für die Erlangung des Masters anerkannt werden. Es kann höchstens 1 BIK anerkannt werden.**

Darüber hinaus absolvierte Kurse können auf **ausdrückliches Gesuch** hin als **zusätzliche Semesterintensivkurse** anerkannt und als solche auch für ein Profil angerechnet werden, wobei die oben genannten Modalitäten der Anerkennung entsprechend gelten.

## b) Profile

Für den Erwerb des **Masters mit Profilen** ist den Anforderungen **des Ausführungsreglements vom 2. November 2006** über den Erwerb des Masters mit Profilen zu genügen. Die Fachprofile ermöglichen eine Vertiefung in bestimmte Fachrichtungen. Eine Anerkennung von im Ausland abgelegten Fächern für die Profile ist möglich. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Eine Anerkennung im Rahmen des Profils „Rechtspraxis und Verfahren“ ist nur für diejenigen Kurse möglich, die auch Teil des Profils „Europa und Internationales“ sind. Allerdings muss der Kurs spezifisch die Bereiche „Rechtsschutz in der EU“ bzw. „Streitbeilegung im Völkerrecht“ betreffen. Der Kurs **Internationales Privatrecht** kann nicht im Ausland abgelegt werden.
- Für das Profil „Europa und Internationales“ können höchstens 20 ECTS im Ausland erlangt werden. Einführungskurse in fremde Rechtsordnungen (beispielsweise *Introduction to Swedish Law*) können jedoch höchstens im Umfang von 4 ECTS nach hiesiger Berechnungsmethode für das Profil verwertet werden.
- Für die anderen Profile müssen mindestens 20 ECTS in der Schweiz abgelegt werden bzw. es können höchstens 12 ECTS im Ausland abgelegt werden.
- Soll dieselbe Studienleistung gleichzeitig für zwei Profile gewertet werden, ist dies sachlich zu begründen. Eine Anerkennung für mehr als zwei Profile ist grundsätzlich nicht möglich.
- Eine Anerkennung von Intensivkursen ohne eine Anrechnung an ein Profil ist möglich.

## c) Spezialkredite

Eine Anerkennung von Studienleistungen als Spezialkredite ist unabhängig davon möglich, ob die Zahl der anzuerkennenden ECTS Punkte durch vier teilbar ist oder nicht.

**Sprachkurse** können als Spezialkredit anerkannt werden, sofern sie einen juristischen Inhalt haben (also beispielsweise *„Introduction à la terminologie juridique française“*). Eine Anerkennung als Intensivkurs ist ausgeschlossen.

**Summer School's** können grundsätzlich nicht als Spezialkredite anerkannt werden. In jedem Fall ist eine Anerkennung ausgeschlossen, wenn keine Prüfung abgelegt wurde.

## 3. Zweisprachiger Bachelor oder Master

Für den Erwerb des zweisprachigen Bachelors oder Masters können auch im Ausland in der jeweiligen Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die andere Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.

#### IV. CENTRE FOR TRANSNATIONAL LEGAL STUDIES (CTLS)

1. CTLS-Punkte werden für die Umwandlung in „freiburgische“ ECTS-Punkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
2. Die am CTLS erreichten Noten werden wie folgt umgerechnet:

| CTLS                           | 1      | 2    | 3    | 4         | 5           |
|--------------------------------|--------|------|------|-----------|-------------|
| CTLS<br>Beurteilung            | Failed | Fair | Good | Excellent | Outstanding |
| Übereinstimmung<br>in Freiburg | 3      | 4    | 5    | 5.5       | 6           |

3. Die am CLTS erreichten Noten werden nur umgerechnet, wenn nicht mehrere Kurse zu Leistungen von 4 ECTS kumuliert werden.
4. Werden CLTS als Spezialkredite angerechnet und sind diese nicht ganzzahlig teilbar, werden sie abgerundet.
5. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze.

#### V. WEITERE AUSKÜNFTE

Für Fragen wenden Sie sich bitte **schriftlich** an das Institut für Europarecht ([euoinstitut@unifr.ch](mailto:euoinstitut@unifr.ch)) Av. de Beauregard 11, 1700 Freiburg.

8. September 2010